

SCHULORDNUNG

(Stand 25.04.2024)



1. Kinder, Jugendliche und Erwachsene können den Unterricht an der Städtischen Musikschule »Johann Melchior Dreyer« besuchen. Der Unterricht erfolgt nach den Vorgaben des Verbands deutscher Musikschulen (VdM). Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich erfolgen. Anmeldeformulare sind bei der Geschäftsstelle der Jugendmusikschule erhältlich oder online unter www.musikschule-ellwangen.de als Download verfügbar.
2. Die Ferien- und Feiertagsregelung der Musikschule ist identisch mit der an den allgemeinbildenden Schulen im Stadtbereich Ellwangen.
3. Die Musikschule erhebt eine Ganzjahresgebühr aufgeteilt auf 12 Monate.
Das Musikschuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Schulhalbjahre beginnen am 1. Februar und 1. September. Die Musikschule **garantiert mind. 35 Unterrichtseinheiten** im Musikschuljahr. Sollten diese durch Feiertage oder Ferien unterschritten werden, bietet die Musikschule entsprechend der Fehlstunden Ersatztermine an.
4. Eine **Ummeldung** (Wechsel des Unterrichtsfachs) kann nur zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen und ist beim Schulleiter mindestens 4 Wochen vorher unter Benutzung des entsprechenden Formulars einzureichen.
5. **Abmeldungen** sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung ist spätestens bis zum **30. Juni** oder **31. Dezember** unter Benutzung des entsprechenden Formulars einzureichen. Die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung besteht bis zum Ende des Schulhalbjahres.
Eine außerordentliche Abmeldung ist nur in begründeten Härtefällen (z.B. Wegzug) möglich und muss unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen. Sie wird dann zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats wirksam.
6. Bei Neuanschulung gilt eine **Probezeit** von **sechs Kalendermonaten** (bei einjährigen Kursen wie z.B. Musikalische Früherziehung **drei Kalendermonate**). Kann der Schüler in dieser Zeit nicht seinen Anlagen entsprechend gefördert werden, wird das Ausbildungsverhältnis beendet. Eine eventuelle Kündigung durch die Eltern ist in diesem Zeitraum in schriftlicher Form möglich; allerdings nur **zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats**.
7. Der Unterricht findet im Gebäude der Musikschule oder in anderen von der Stadt zur Verfügung gestellten Schulräumen statt. Die Unterrichtsräume werden den Schülern jeweils rechtzeitig bekannt gegeben. Die für das jeweilige Schulhaus geltende Hausordnung ist auch für Schüler der Musikschule verbindlich.
Ist der Unterricht aufgrund einer Epidemie oder Pandemie nicht als Präsenzunterricht in den Räumen der Musikschule möglich, so erfolgt dieser in Form von Fernunterricht unter Anwendung digitaler Lernformen.
Dies betrifft sowohl behördliche Anordnungen (Schulschließung), als auch Fälle, in denen der Unterrichtsbetrieb im Sinne des Gesundheitsschutzes an einzelnen Standorten oder Fachbereichen auf Fernunterricht umgestellt wird.
Gruppenunterrichte werden dann zeitanteilig in Form von Einzelunterricht gegeben.
8. Der Schüler ist verpflichtet, in den Ensemblegruppen der Musikschule mitzuspielen.

Städtische Musikschule
„Johann Melchior Dreyer“
Spitalstraße 8
73479 Ellwangen

Leitung: Urban Weigel
musikschule@ellwangen.de
www.musikschule-ellwangen.de

Telefon 07961 84-341

Sprechzeiten:

Mo-Do 10:00-12:00
Do 15:00-18:00

Fortsetzung umseitig

9. Fällt der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger zwingender **Verhinderung des Lehrers** aus, wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Fällt der Unterricht wegen Verhinderung des Lehrers mehr als zweimal in Folge aus und kann nicht nachgeholt werden, ermäßigt sich das Schulgeld für einen der betroffenen Monate auf die Hälfte.

Eine **Verhinderung des Schülers** an der Teilnahme am Unterricht (z.B. Erkrankung) muss dem Lehrer umgehend mitgeteilt werden. **Ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts besteht nicht.** Die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung entfällt hierdurch nicht.

Wenn ein Schüler wegen Krankheit mindestens viermal in Folge nicht am Unterricht teilnehmen kann, ermäßigt sich das Schulgeld für die Dauer der Fehlzeiten auf Antrag um die Hälfte. Dazu ist eine ärztliche Bestätigung erforderlich.

Kann kein Unterricht angeboten werden – weder in digitalen Unterrichtsformen noch im Präsenzunterricht –, entfällt das Schulgeld entsprechend den entfallenen Unterrichtsstunden.

10. Bei gänzlich ungenügenden Leistungen, böswilliger Störung oder Vernachlässigung des Unterrichts (z.B. mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben) oder bei Nichtbezahlung der Gebühren, kann durch die Schulleitung der **Ausschluss** des Schülers aus der Musikschule verfügt werden. Der Erziehungsberechtigte wird davon vorher mit schriftlicher Begründung in Kenntnis gesetzt.

11. **Begabtenförderung / Studienvorbereitende Ausbildung**

- a) Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Musikbildung an. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
- b) Interessenten/Interessentinnen können nur aufgrund einer erfolgreich abgelegten Aufnahmeprüfung in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Jährliche Prüfungen im Instrumental- oder Vokalfach und in der Musiktheorie und Gehörbildung entscheiden über den Verbleib. Über die Aufnahme und den Verbleib entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit den Fachbereichsleitungen.
- c) Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung und studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit den Fachbereichsleitungen nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.
- d) Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Begabtenklasse und studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) erhalten ohne Gebühr zusätzliche Unterrichtseinheiten im Hauptfach, Unterricht in Musiklehre und Ensemblefach.
- e) Näheres wird in der Ordnung für die Begabtenklasse und studienvorbereitenden Ausbildung geregelt.